

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20. Juli 1980 in unserem Versorgungsgebiet

1. Anschlusspreise

1.1. Der Anschlusspreis enthält

- 1.1.1. die Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV
- 1.1.2. den Baukostenzuschuss (Netzkostenanteil) gemäß § 9 AVBWasserV.

1.2. Hausanschlusskosten gem. § 10 AVBWasserV

- 1.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt HSW die Kosten, die für die Herstellung des Hausanschlusses - bis einschließlich der Hauptabsperreinrichtung entstehen. Die Hausanschlusskosten betragen bei einem Rohrdurchmesser bis DN 50

	netto	brutto
bis max. 20 m Anschlusslänge	auf Anfrage	

Bei kombinierter Verlegung mit anderen Versorgungsmedien werden folgende Kosten für einen Netzanschluss Wasser bis 20 m und max. DN50 berechnet:

	netto	brutto
Wasser / Gas / Strom	auf Anfrage	

Für Netzanschlüsse die von der in Punkt 1.2.1. genannten Anschlusslänge abweichen werden dem Anschlussnehmer folgende Kosten für die anfallenden Mehrlängen berechnet:

	netto	brutto
Mehrlänge a/m	auf Anfrage	

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Vergütung der Eigenschachtung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses mit der Rechnungslegung und wird wie folgt vergütet:

	netto	brutto
Eigenschachtung a/m	22,00 €	23,54 €

Bei Eigenschachtung für mehrere Versorgungsmedien gilt folgender Vergütungssatz:

	netto	brutto
Eigenschachtung Wasser / Gas / Strom a/m	38,00 €	40,66 €

Bei einem Rohrdurchmesser über DN 50 sowie für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle des vorstehenden Betrages die gesondert ermittelten Kosten.

- 1.2.2. Die Hausanschlusslänge wird vom tatsächlichen Anschlusspunkt bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung gemessen.
- 1.2.3. Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.3. **Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV für Anschlüsse an Verteilungsanlagen, die vor dem 03.10.1990 errichtet worden sind oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist**

	netto	brutto
für die erste Wohnungseinheit	1100,00 €	1177,00 €
für jede weitere Wohnungseinheit	555,00 €	593,85 €

- 1.3.1. Bei gewerblichen Einrichtungen wird mindestens eine Wohneinheit angesetzt bzw. gemäß nachfolgender bereitgestellten Leistung berechnet:

bis	1,4 l/s	(5,0 m³/h)	DN = 32 mm	1 WE
bis	1,8 l/s	(6,5 m³/h)	DN = 40 mm	5 WE
bis	3,2 l/s	(11,5 m³/h)	DN = 50 mm	10 WE
bis	4,5 l/s	(16,5 m³/h)	DN = 65 mm	20 WE
über	4,6 l/s	(16,5 m³/h)	DN = 100/150 mm	35 WE

- 1.3.2. Wird die Zahl der Wohnungseinheiten sowie der Trinkwasserbedarf erhöht, so wird für jede hinzukommende Einheit ein Baukostenzuschuss gemäß 1.3 berechnet.

1.4. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß §9 Ziff. 1 AVBWasserV

- 1.4.1. Für Einzelhausanschlüsse erfolgt die Berechnung pauschal und entspricht den unter Punkt 1.3. genannten Beträgen.
- 1.4.2. Für Hausanschlüsse in abgeschlossenen Versorgungsbereichen erfolgt die Berechnung nach folgendem Umlageschlüssel:

$$BKZ \leq 0,7K \frac{M}{\sum M} \text{ (in€)}$$

Legende:

Baukostenzuschuss, umlegbare Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtliche Verteilungsanlagen, Größe des zu erschließenden Einzelgrundstückes, Summe aller Grundstücke in m2 für die der Ausbau der Verteilungsanlagen in einem bestimmten Versorgungsbereich vorgesehen ist

- 1.4.3. Erhebung eines weiteren Baukostenzuschusses
Die Baukostenzuschussregelung geht von dem Grundsatz aus, dass nur einmal ein Baukostenzuschuss, nämlich bei Herstellung eines Neuanschlusses verlangt werden darf. Ein weiterer BKZ kann nach §9 der AVBWasserV dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht und dadurch Veränderungen erforderlich werden oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

1.5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten nach Fertigstellung des Hausanschlusses – jedoch vor Inbetriebsetzung fällig. HSW können nach Auftragserteilung den Baukostenzuschuss in voller Höhe und für die Hausanschlusskosten Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

2. Sonstige mit Tarifen nicht abgegoltene Kosten und allgemeine Sonderbedingungen

2.1. Kosten für die Unterhaltung von Hausanschlüssen

- 2.1.1. Die Hausanschlüsse werden auf Kosten HSW unterhalten, soweit die Unterhaltungsarbeiten nicht durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer verursacht sind.
- 2.1.2. Zusätzlich zu Ziffer 2.1.1 werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
für die Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben sowie die Wiederverplombung als Folge von Installationsänderungen (sofern diese nicht in Verbindung mit anderen Arbeiten, z.B. Einbau einer Messeinrichtung erforderlich sind)	42,30 €	45,26 €

2.2. Kosten für das Prüfen gem. §19 Abs. 2 AVBWasserV oder das Auswechseln von Messeinrichtungen

- 2.2.1. Für das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind (Frostzähler, zerstörte Zähler u. ä.), werden dem Kunden berechnet:
- | | netto | brutto |
|--|---------|---------|
| Wechsel der Messeinrichtung zzgl. Materialkosten | 56,40 € | 60,35 € |
- 2.2.2. Die Kosten für das Prüfen von Messeinrichtungen auf Veranlassung des Kunden werden wie folgt berechnet:
Mit der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden wird eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes beauftragt. Überschreitet die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen, fallen die Kosten dem Unternehmen zur Last, sonst dem Kunden. Erfolgt die Berechnung zu Lasten des Kunden, so werden neben den in Punkt 2.2.1 genannten Kosten zusätzlich die erhobenen Kosten der Eichbehörde bzw. anerkannten Prüfstelle fällig.

2.3. Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß §13 AVBWasserV sowie §33 AVBWasserV

- 2.3.1. Die Inbetriebsetzung erfolgt durch HSW oder deren Beauftragte durch Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz, Einbau des Wasserzählers und Freigabe (Öffnung) der Absperreinrichtungen.

Für die Inbetriebsetzung (einschließlich Setzen des Wasserzählers) werden dem Kunden berechnet:

	netto	brutto
Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Hauptleitung	56,40 €	60,35 €
Neuinstallation einer Messeinrichtung	56,40 €	60,35 €

2.4. Sonderbedingungen

2.4.1. Zeitweilige Anschlüsse (Bauwasseranschluss)

Für die Herstellung des Anschlusses einschließlich Inbetriebnahme und die Demontage des Anschlusses einer zeitweiligen Kundenanlage (Bauwasseranschluss) werden dem Kunden berechnet:

netto	brutto
164,50 €	176,02 €

2.4.2. Standrohre

Die Standrohre werden ausschließlich durch HSW vermietet. Über die mietweise Überlassung eines Standrohres wird ein gesonderter Vertrag geschlossen.

3. Anmahnung, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Sperrung

- Bei jeder Mahnung, die durch Zahlungsverzug des Kunden erforderlich wird, ist ein Betrag in Höhe von 3,00 € zu entrichten.
- Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß §33 und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Inkasso	54,00 €
Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten	206,00 €

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

- HSW kann die Wiederaufnahme der Versorgung von der Begleichung der rückständigen Rechnungs- und Abschlagsbeträge einschließlich aller durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten abhängig machen.

4. Umsatzsteuer

Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer von derzeit 7 % (ermäßigter Satz).

5. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft. Die Ergänzenden Bestimmungen sind Bestandteil der abgeschlossenen Verträge.